

Erhöhung des Landesschutzdeiches in Bremen Farge-West, Bernhardtring

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Vorhabenträger:
Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
- Vorhaben:
Erhöhung des Landesschutzdeiches in Bremen Farge-West, Bernhardtring
- Kurzbeschreibung:

Auf Grundlage des „Generalplanes Küstenschutz Niedersachsen/Bremen“ ist die Erhöhung der Landesschutzdeiche in Bremen auf die aktuellen Sollhöhen erforderlich. Das Vorhaben umfasst die Herstellung der öffentlichen Hochwasserschutzanlage am rechten Weserufer in Bremen Farge-West, Abschnitt Bernhardtring auf einer Länge von ca. 395 m mit der aktuell erforderlichen Bestickhöhe von NHN +8,10 m.

Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

- Antrag des Vorhabenträgers vom 03.12.2020
- Erläuterungsbericht vom 17.11.2020
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Übersichtskarte, Lageplan, Schnitte
- Schalltechnisches Gutachten
- Baugrund-Gründungsgutachten

2 Rechtsgrundlagen

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich.

Gemäß § 67 Abs. 2 S. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) stehen Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, dem Gewässerausbau gleich.

Gemäß § 68 Abs. 2 kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau eine Plangenehmigung erteilt werden. Nach § 5 Absatz 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Nach dem Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Einen rechtsgültigen Bebauungsplan gibt es für das Vorhabengebiet nicht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.13 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

3 Umweltauswirkungen

Da es sich bei der Maßnahme um ein Vorhaben mit allgemeiner Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht handelt, erfolgt die Prüfung gem. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Die Vorprüfung ergibt folgendes:

Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Bremen Nord, Stadtteil Blumenthal. Das Gewerbegebiet Farge-West - Bernhardtring liegt im Ortsteil Farge am rechten Weserufer. Das Vorhabengebiet schließt nördlich an das Kraftwerksgelände Farge an, erstreckt sich nordwärts entlang des Weserufers, knickt im Bereich des Betriebshofes des Wasser- und Schiffsahrtsamtes Weser-Jade-Nordsee, Außenbezirk Bremen-Farge landeinwärts ab und bindet schließlich in den Geesthang ein. Landseitig wird es von der Farger Straße sowie vom Geesthang begrenzt, welcher ausreichende, d.h. über der geforderten Bestickhöhe liegende, Geländehöhen erreicht.

Die nächstgelegenen Bebauungen mit Wohnnutzung im Einwirkungsbereich der geplanten Baustelle befinden sich in nördlicher Richtung an der Straße „Unterm Berg“, in östlicher Richtung an der „Farger Straße“ sowie in westlicher Richtung links der Weser an der Deichstraße. Des Weiteren befindet sich in südlicher Richtung links der Weser der Campingplatz „Juliusplate“ und das Hotel „Weserblick“.

Die verkehrliche Erschließung des Baufeldes erfolgt über die Straße „Bernhardtring“ und weiter über das öffentliche Straßen- und Wegenetz. Durch das Abfahren des Aushubbodens mit rd. 192 Fahrten wird die Verkehrsinfrastruktur neben dem weiteren Bauverkehr belastet. Die Bauphase für den Bau der Spundwand mit den zugehörigen Wegen wird inklusive der vorbereitenden Arbeiten ca. ein Jahr dauern. Während der Bauphase sind Auswirkungen durch den Baustellenbetrieb (Lärm, Licht, Staub, Abgase, verstärkte menschliche Präsenz), durch die Beseitigung der Vegetationsstrukturen in den Arbeitsstellenbereichen sowie durch Bodenverdichtung durch die Baufahrzeuge und Materiallagerung zu erwarten.

Nach der AVV Baulärm betragen die festgesetzten Immissionsrichtwerte (IRW) für

a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind (Gewerbe-/Industriegebiete)	70 dB(A)
b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	tagsüber 65 dB(A) nachts 50 dB(A)
c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (Mischgebiete)	tagsüber 60 dB(A) nachts 45 dB(A)
d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen (allgemeine Wohngebiete) untergebracht sind,	tagsüber 55 dB(A) nachts 40 dB(A)
e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen (reine Wohngebiete) untergebracht sind,	tagsüber 50 dB(A) nachts 35 dB(A)

Als Nachtzeit gilt nach Ziffer 3.1.2 der AVV Baulärm die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

Bezüglich der Lärmbelastungen wurde vom Gutachterbüro technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH – ted GmbH (Anhang E der Planunterlagen) ein schalltechnisches Gutachten erstellt, in denen mehrere Immissionsorte als Messpunkte definiert werden.

Immissionsorte (IO) mit Angaben zur Lage und entsprechenden Immissionsrichtwerten (IRW) am rechten Weserufer Gelände am Bernhardtring:

Immissionsort	Bezeichnung , Lage	Ge- bietseinstufung	IRW
IO 1	Versflether Weg 12, 28777 Bremen	Allgemeines Wohngebiet/ Grünfläche	55 dB (A)
IO 2	Versflether Weg 3, 28777 Bremen	Mischgebiet	60 dB(A)
IO 3	Johann-Kroog-Str. 4, 28777 Bremen	Allgemeines Wohngebiet/ Grünfläche	55 dB(A)
IO 4	Unterm Berg 19, 28777 Bremen	Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)
IO 5	Unterm Berg 21A, 28777 Bremen	Reines Wohnge- biet	50 dB(A)
IO 6	Unterm Berg 22, 28777 Bremen	Mischge- biet/Grünfläche	60 dB (A)

Immissionsorte (IO) mit Angaben zur Lage und entsprechenden Immissionsrichtwerten (IRW) am linken Weserufer Ritzenbüttel, Motzen:

Immission- sort	Bezeichnung , Lage	Ge- bietseinstufung	IRW
IP 7	Deichstr. 48-55, 27804 Berne	Mischge- biet/gemischte Baufläche	60 dB (A)
IP 8	Kolberger 41-41b, 27804 Berne	Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)
IP 9	Juliusplate 4, 27804 Berne	Allgemeines Wohnge- biet/Sondergebiet Campingplatz	55 dB(A)
IP 10	Juliusplate 6-7, 27804 Berne	Allgemeines Wohngebiet	55 dB (A)

Das in der folgenden Tabelle dargestellte Ergebnis für Immissionsorte auf dem rechten und linken Weserufer (schalltechnisches Gutachten der Firma ted GmbH) besagt, dass die vorgegebenen Richtwerte nach der AVV Baulärm, insbesondere beim Einbringen der Spundwände im Rüttelverfahren, tagsüber teilweise überschritten werden.

Immissionsort	Beurteilungspegel Lr.Tag (Lärmrichtwert) in dB(A) - Höchstwerte	Richtwert in dB(A)
IP 1	52/53	55
IP 2	52/53	60
IP 3	57	55
IP 4	60	55
IP 5	56	50
IP 6	62	60
IP 7	45	60
IP 8	43	55
IP 9	51	55
IP 10	48	55

Die geltenden Richtwerte für reine Wohngebiete mit 50 dB(A), für allgemeine Wohngebiete mit 55 dB(A) und für Mischgebiete mit 60 dB(A) konnten im Bereich der Immissionsorte 3 bis 6 mit 56, 57, 60 und 62 dB(A) nicht eingehalten werden (schalltechnisches Gutachten, Tabelle 5). Die Richtwertüberschreitungen von 2 dB(A) am IP 3, 5 dB(A) am IP 4, 4 dB(A) am IP 5 und 2 dB(A) am IP 6 sind maßgeblich auf das Einbringen der Spundwände nach dem Rüttelverfahren zurückzuführen. Auf den Einsatz von Rüttelarbeiten kann aus statisch-konstruktiven Gründen nicht verzichtet werden. Die einzelnen Spundwandelemente werden jedoch soweit wie technisch möglich per Vibrationsverfahren eingebracht, wodurch sich die Schallimmissionen reduzieren. Punktuelleres Rammen kann dennoch nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung des Ausschöpfens aller technischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Lärmemissionen durch Rammarbeiten werden die Beeinträchtigungen durch Einsatz einer Vibrationsramme auf das unvermeidbare Mindestmaß begrenzt.

Es ist mit Schallemissionen und Luftschadstoffen während der Bautätigkeiten werktags zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr zu rechnen, die jedoch durch geeignete Maßnahmen minimiert werden. Der Schutz vor Hochwasser hat vielmehr positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Das Vorhaben lässt unter Berücksichtigung der geforderten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwarten.

Auswirkungen auf Boden und Fläche

Das Vorhabengebiet ist Teil der naturräumlichen Region Watten und Marschen und wird genauer betrachtet der Landschaftseinheit Bremer Wesermarsch zugeordnet. Die Bremer Wesermarsch ist auf einer Fläche von 9120 ha eine Marschlandschaft, die durch fluviale Ablagerungen entstanden ist. Charakteristisch treten überwiegend Auenlehme auf, die z. T. von Torfen überlagert werden. Die Brack- und Flussmarsch ist geprägt von feuchten und nassen, meist salzhaltigen, häufig überfluteten, tonigen Schluff- und schluffigen Tonböden (Landschaftsprogramm Bremen - SUS 2015). Das Vorhabengebiet, das an das FFH-Gebiet „Weser zwischen Ochtummündung und Rehum“ (DE 2817-370) grenzt, ist durch die Gewerbenutzung und das befestigte Weserufer anthropogen überprägt, so dass sie keine Funktionsausprägung besonderer Bedeutung aufweisen.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen (5.240 m²) werden durch Versiegelungen und Überbauung im Bereich der Stahlspundwand, des Deichverteidigungsweges und des Treibselräumweges (1900 m² Teilversiegelung mit Rasengittersteinen) inklusive der hierfür vorgesehenen Wendehammer entstehen. Während der Bauphase kommt es zusätzlich durch die Anlage von Bodenlagern, Baustraßen sowie von Baustelleneinrichtungsflächen zu temporären Flächeninanspruchnahmen (3.740 m²). Auf unversiegelten Flächen führen temporäre Flächeninanspruchnahmen zu Bodenverdichtungen und –verlagerungen und damit zu Veränderungen der Bodeneigenschaften und –funktionen. Dies betrifft eine Fläche von 1.960 m². Die temporären Flächeninanspruchnahmen werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung angesehen. Es sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung betroffen, die zudem größtenteils anthropogen verändert sind. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann eine Bodenlockerung durchgeführt werden, um eine Sekundärentwicklung des Bodens zu fördern.

Die in Teilen vorgesehene Vollversiegelung führt zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen (Lebensraum für Bodenflora und –fauna, Standort für Pflanzen, Filter- und Pufferkörper für Nähr- und Schadstoffe, energetischer Umsatzkörper für Biomasse und Stoffkreisläufe) und ist somit auf bisher teil- und unversiegelten Bereichen (2.760 m²) als erheblich einzustufen. Da die zu versiegelnden Flächen keine Funktionsausprägung besonderer Bedeutung aufweisen, besteht kein zusätzliches Kompensationserfordernis.

Das Vorhaben lässt somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die geplante Spundwand mit Deichverteidigungsweg und Treibselräumweg wird oberhalb der bereits mit Wasserbausteinen befestigten Weserböschung gebaut, so dass die HWS-Linie nicht unmittelbar mit dem Gewässer in Verbindung steht. Eine Verschlechterung des hydromorphologischen Zustandes ist demnach nicht zu erwarten. Alle weiteren Qualitätskomponenten der WRRL werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt. Der ökologische und chemische Zustand werden nicht negativ beeinflusst und das Verschlechterungsverbot somit eingehalten.

Die Grundwasserneubildungsrate im Untersuchungsgebiet liegt bei unter 200 mm/a, daher wird der Bereich hinsichtlich der Grundwasserschutzfunktion nach ILN 2000 („Erfassung und Bewertung des derzeitigen ökologischen Bestandes der Freien Hansestadt Bremen“ des Instituts für Landschaftspflege und Naturschutz) auch aufgrund der dichten Bebauung und der daraus resultierenden verminderten Sickerwassermenge sowie des Fehlens von Wasserschutzgebieten nicht als Bereich mit besonderer Funktionsfähigkeit für die Grundwasserschutzfunktion bewertet.

Für den Bau der Hochwasserschutzanlage werden 4.260 m² Fläche dauerhaft vollversiegelt, wodurch in diesem Bereich die Grundwasserneubildung vermindert wird. Im Verhältnis zu dem Grundwasserkörper „Untere Weser Lockergestein rechts“ mit einem mittleren Grundwasserangebot von 224,44 Mio m³/a (Bestimmung der regionalen Grundwasserneubildung abgeschätzt nach dem Verfahren GROWA06v2, MU Nds 2015) ist die Verminderung der Grundwasserneubildung äußerst gering. Grundwasserentnahmen sind nicht vorgesehen. Im Rahmen der Risikoabschätzung für das Jahr 2021 ist für diesen Grundwasserkörper hinsichtlich der Menge kein Risiko ermittelt worden, so dass eine Betroffenheit des Grundwassers hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands im Sinne der WRRL auszuschließen ist.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwarten.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Vorhabengebiet grenzt an das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) Weser zwischen Ochtummündung und Rehum. Als allgemeine Erhaltungsziele werden für das FFH-Gebiet der „Weser zwischen Ochtummündung und Rehum“ der Schutz und Erhalt der Laichgebiete und Larven-/ Jungfischaufwuchsgebiete der Finte, Schutz und Erhalt der Wanderkorridore von Meer- und Flussneunaugen, sowie der Schutz und die Entwicklung

naturnaher Flusslebensräume insbesondere als Wander-, Ruhe- und Reproduktionsraum für die genannten Fischarten festgesetzt. Zum FFH-Gebiet zählt der gesamte Wasserkörper bis zur mittleren Tidehochwasser-Linie. Von weiteren Schutzgebietsbelangen ist das Vorhabengebiet nicht betroffen.

Anlagebedingte Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf Natur und Landschaft betreffen insbesondere die Flächeninanspruchnahme durch den Bau der Spundwand, des Deichverteidigungsweges und des Treibselräumweges. Die Flächeninanspruchnahme führt zu einem vollständigen Verlust der Biotope, mit dem ein Lebensraumverlust für die Fauna einhergeht. Durch die zusätzliche Versiegelung der Flächen kommt es außerdem zu Auswirkungen auf den Boden- und den Wasserhaushalt.

Durch die Auswirkungen des Vorhabens sind vor allem Biototypen betroffen. Darunter sind Verluste von Gehölzbeständen, Grünland und Ruderalfluren der Wertstufen 3 und 5 sowie der Teilbereich der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Nasswiese als erhebliche Beeinträchtigungen hervorzuheben.

Durch die Herstellung der neuen Hochwasserschutzanlage kommt es auf 8.980 m² mit einem Flächenäquivalent von 14.600 Wertpunkten zu bau- oder anlagebedingten Biotopverlusten, die in der Tabelle 5 im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag/ LPF aufgeführt sind. Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen (5.240 m²) werden durch Versiegelungen und Überbauung im Bereich der Stahlspundwand, des Deichverteidigungsweges und des Treibselräumweges inklusive der hierfür vorgesehenen Wendehammer entstehen. Während der Bauphase kommt es zusätzlich durch die Anlage von Bodenlagern, Baustraßen sowie von Baustelleneinrichtungsflächen zu temporären Flächeninanspruchnahmen (3.740 m²). Nicht einbezogen sind temporäre Flächeninanspruchnahmen auf bestehenden Verkehrsflächen, die über die Biototypenkartierung hinausgehen. Da bereits zahlreiche Flächen versiegelt sind, ergeben sich auf einer Fläche von 6.860 m² Biotopverluste. Teilweise sind diese nach Abschluss der Baumaßnahme im Bereich der temporär beanspruchten Flächen wieder regenerierbar. Da die zu versiegelnden Flächen keine Funktionsausprägung besonderer Bedeutung aufweisen, besteht kein zusätzliches Kompensationsanforderungserfordernis.

Es ist vorgesehen, 8 nach der BaumSchVO geschützte Bäume zu entfernen (LPF-, Seite 19, Tabelle 6). Im Rahmen der externen Kompensationsmaßnahmen (E 2) ist die Pflanzung von insgesamt 15 standortgerechten Laubbäumen mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm geplant. Damit wird der Verlust der nach Baumschutzverordnung geschützten Bäume vollständig kompensiert (LPF-, Seite 43, Tabelle 15).

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen können nur im geringen Umfang im Eingriffsbereich und in unmittelbarer Nähe des Vorhabens ausgeglichen werden. Das Maßnahmenkonzept orientiert sich an den Biotopverlusten und zielt auf die Schaffung möglichst vielseitiger Lebensräume ab. Als Ausgleichsmaßnahmen sind unter anderem die Anlage einer Blänke zur Entwicklung einer nährstoffreichen Nasswiese (Ausgleich des Eingriffs in die nach § 30 BNatSchG geschützte Nasswiese) und Entwicklung von Halbruderalen Gras- und Staudenfluren geplant.

Nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Eingriffsraum besteht ein Kompensationsdefizit von 12.470 Wertpunkten und 15 Bäumen, das nicht im Vorhabenbereich ausgeglichen werden kann und somit auf externen Kompensationsflächen ersetzt werden muss. Auf der Kompensationsfläche in den Hammersbecker Wiesen wird deshalb Grünland extensiviert und mit Kräutern angesät. Ein Ausgleich der nach BaumSchVO geschützten Bäume erfolgt auf einer weiteren Fläche durch die Pflanzung von 15 standortgerechten Laubbäumen in Verbindung mit der Entwicklung von Extensivgrünland.

Durch diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie durch die CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures Maßnahmen des Artenschutzes für die dauerhafte ökologische Funktion im Bereich der Eingriffsregelung, § 44 Abs. 5 BNatSchG) können die Beeinträchtigungen für Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima und das Landschaftsbild vollständig kompensiert werden.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind für die Auswirkungen dieses Vorhabens auf die Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln in Höhlenbäumen beschränkt. Durch notwendige Baumfällungen wird ein potenzielles Fledermausquartier (Nr. 8) in Bäumen zerstört, was einen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellt, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Die o.g. Baumhöhle kann ebenso potenziell als Fortpflanzungsstätte von ungefährdeten und gefährdeten Kleinvogelarten genutzt werden. Für die gefährdeten Arten (zum Beispiel Gartenrotschwanz als Rote-Liste-Art) stellt der Verlust des Höhlenbaums als potenzielle Fortpflanzungsstätte ebenso wie für die Fledermäuse einen Verbotstatbestand dar.

Der Verlust des Höhlenbaums wird durch die Ausbringung von drei Fledermauskästen sowie von drei Nisthilfen für Kleinvögel (z.B. Gartenrotschwanz) als CEF-Maßnahmen ausgeglichen. Die Tötung von Fledermäusen und Brutvögeln kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 7.1 LPF) vermieden werden.

Durch den Eingriff (Wiederherstellung der Böschung im FFH-Gebiet Weser zwischen Och-tummündung und Rehum) besteht in diesem Bereich die Gefahr der Tötung für das Fluss-neunauge (FFH-Anhang II Art, Rote Liste D-3/ Ni.-2) und das Meerneunauge (FFH-Anhang II Art, Rote Liste Ni.-2). Die Tötungsgefahr kann vermieden werden, wenn die Bö-schungsarbeiten außerhalb der Wanderungszeiten (flussaufwärts) der Arten liegen. Dar-über hinaus können durch den Eingriff Laichgebiete, Larven- und Jungfisch-Aufwuchsgebiete der Finte tangiert werden, für die gemäß Flora-Fauna Habitatrictlinie (FFH-Richtlinie) besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Der vorgelagerte Weserabschnitt am Vorhabentandort gehört zum Hauptlaichgebiet der Finte (Weser-km 20-35). Indem die Bauzeit der Spundwand außerhalb der Laichzeit der Finte (April-Juni) liegt, kann eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden. Der Eingriff in den poten-tiellen Lebensraum ist auf eine Laichsaison beschränkt.

Die Erhaltungsziele für die FFH-Anhang II-Arten sind somit nicht betroffen, sofern die Bau-zeitenbeschränkungen eingehalten werden. Dies gilt auch für das Fluss- und Meerneun-auge, die zusätzlich als Rote-Liste-Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den artenschutz-rechtlich relevanten Arten zählen.

Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen und der vorge-zogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die artenschutzrechtlichen Belange ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben lässt unter Berücksichtigung der aufgeführten Auflagen/ Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biolo-gische Vielfalt erwarten.

Auswirkungen auf das Landschaftserleben, Klima, kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsleben, Klima, kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter erwarten.

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen zu erwarten.

4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.



Lange